

RS OGH 1995/3/27 1Ob544/95, 8Ob2315/96s, 9Ob48/97t, 2Ob156/97y, 1Ob240/97v, 8Ob51/98b, 6Ob43/98m, 4O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1995

Norm

ABGB §879 BII

ZPO §502 Abs1 A

KSchG §25c

Rechtssatz

Bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit rechtsgeschäftlicher Haftungserklärungen volljähriger Familienangehöriger ohne jedes oder jedenfalls ohne zulägliches Einkommen und Vermögen kann das grobe Missverhältnis zwischen dem Verpflichtungsumfang und den gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Einkommensverhältnissen und Vermögensverhältnissen des gutstehenden Angehörigen, das bei lebensnaher Sicht der Dinge erwarten lässt, dass dieser die übernommenen Verpflichtungen nie oder doch nur unter ganz besonders günstigen Bedingungen vollständig erfüllen kann, somit erst dann bedeutsam werden, wenn der Angehörige aus Geschäftsunerfahrenheit ohne wesentliches Eigeninteresse am Zustandekommen des Vertrags - weil er über die Kreditsumme nicht (mitverfügen) verfügen konnte und aus deren Verwendung auch keine unmittelbaren Vorteile ziehen kann - gehandelt hat. Solche Umstände fallen der Gläubigerbank wohl nur dann zur Last, wenn sie diese kannte oder doch hätte kennen müssen. Auch hat der Angehörige des Kreditnehmers all jene Tatsachen, die die Annahme der Sittenwidrigkeit der Haftungsvereinbarung rechtfertigen können, zu behaupten und unter Beweis zu stellen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 544/95

Entscheidungstext OGH 27.03.1995 1 Ob 544/95

Veröff: SZ 68/64

- 8 Ob 2315/96s

Entscheidungstext OGH 27.03.1997 8 Ob 2315/96s

Auch; nur: Bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit rechtsgeschäftlicher Haftungserklärungen volljähriger Familienangehöriger ohne jedes oder jedenfalls ohne zulägliches Einkommen und Vermögen kann das grobe Missverhältnis zwischen dem Verpflichtungsumfang und den gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Einkommensverhältnissen und Vermögensverhältnissen des gutstehenden Angehörigen, das bei lebensnaher Sicht der Dinge erwarten lässt, dass dieser die übernommenen Verpflichtungen nie oder doch nur unter ganz

besonders günstigen Bedingungen vollständig erfüllen kann, somit erst dann bedeutsam werden, wenn der Angehörige aus Geschäftsunerfahrenheit ohne wesentliches Eigeninteresse am Zustandekommen des Vertrags - weil er über die Kreditsumme nicht (mit-)verfügen konnte und aus deren Verwendung auch keine unmittelbaren Vorteile ziehen kann - gehandelt hat. Solche Umstände fallen der Gläubigerbank wohl nur dann zur Last, wenn sie diese kannte oder doch hätte kennen müssen. (T1)

- 9 Ob 48/97t

Entscheidungstext OGH 28.05.1997 9 Ob 48/97t

Vgl auch

- 2 Ob 156/97y

Entscheidungstext OGH 10.07.1997 2 Ob 156/97y

Vgl auch

- 1 Ob 240/97v

Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 240/97v

Vgl auch; Beisatz: Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den Einzelfall liegt keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO vor. (T2)

- 8 Ob 51/98b

Entscheidungstext OGH 26.02.1998 8 Ob 51/98b

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 6 Ob 43/98m

Entscheidungstext OGH 26.02.1998 6 Ob 43/98m

Vgl auch; Beis wie T2

- 4 Ob 45/98s

Entscheidungstext OGH 17.03.1998 4 Ob 45/98s

Auch

- 6 Ob 117/98v

Entscheidungstext OGH 27.05.1998 6 Ob 117/98v

- 1 Ob 87/98w

Entscheidungstext OGH 30.06.1998 1 Ob 87/98w

Auch; Beisatz: Jene Grundsätze, die im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern einerseits und Lebenspartnern - gleichviel, ob als Ehegatten oder Lebensgefährten - andererseits gelten, lassen sich nicht ohne weiteres auf die Beziehungen erwachsener Geschwister übertragen. Wohnen solche Geschwister räumlich getrennt in voneinander unabhängigen familiären und beruflichen Lebensbereichen, wird eine solche Gestaltung der Lebenumstände gewöhnlich von einer Lockerung persönlicher und emotionaler Bindungen begleitet, weshalb erwachsenen Geschwistern rationale wirtschaftliche Entscheidungen viel leichter fallen als Lebenspartnern, aber auch Kindern, die sich dem Einflussbereich ihrer Eltern noch nicht durch eine Verselbständigung ihrer familiären und beruflichen Existenz entzogen haben. Träfe das einmal nicht zu, hat der Interzedent jene besonderen Umstände, die trotz der Verselbständigung seiner familiären und beruflichen Lebensbereiche nach wie vor eine Situation verdünnter Entscheidungsfreiheit verständlich machen könnten, zu behaupten und zu beweisen. (T3)

Veröff: SZ 71/117

- 3 Ob 224/97f

Entscheidungstext OGH 11.11.1998 3 Ob 224/97f

Vgl auch; nur: Auch hat der Angehörige des Kreditnehmers all jene Tatsachen, die die Annahme der Sittenwidrigkeit der Haftungsvereinbarung rechtfertigen können, zu behaupten und unter Beweis zu stellen. (T4)

- 1 Ob 211/98f

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 1 Ob 211/98f

Vgl auch; Beisatz: Jedenfalls setzt ein Sittenwidrigkeitsurteil a) die inhaltliche Missbilligung des Interzessionsvertrags, b) die Missbilligung der Umstände seines Zustandekommens infolge verdünnter Entscheidungsfreiheit des Interzedenten und c) die Kenntnis bzw fahrlässige Unkenntnis dieser Faktoren durch den Kreditgeber voraus, wobei die Erfüllung aller drei Voraussetzungen - im Zeitpunkt der Haftungsübernahme - erforderlich ist, um eine in manchen Grundsätzen dem Wuchererbot nachgebildete Sittenwidrigkeit bejahen zu können. (T5)

- 4 Ob 354/98g

Entscheidungstext OGH 26.01.1999 4 Ob 354/98g

Vgl auch; Beisatz: Wichtige Kriterien für die Inhaltskontrolle solcher Geschäfte sind danach in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Wucherverbotes ua das Vorliegen eines krassen Missverhältnisses zwischen der Vermögenssituation des Interzedenten und dem Umfang der Hauptschuld, die inhaltliche Missbilligung des Zustandekommens des Interzessionsgeschäftes infolge verdünnter Entscheidungsfreiheit des Interzedenten sowie die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von diesen Faktoren. Nicht sämtliche von der Rechtsprechung bisher aufgezählten Faktoren müssen kumulativ vorliegen, vielmehr kommt es auf eine auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bezogene Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Umstände an. (T6)

- 10 Ob 98/99f

Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 Ob 98/99f

Vgl auch; Beis wie T6 nur: Wichtige Kriterien für die Inhaltskontrolle solcher Geschäfte sind danach in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Wucherverbotes ua das Vorliegen eines krassen Missverhältnisses zwischen der Vermögenssituation des Interzedenten und dem Umfang der Hauptschuld, die inhaltliche Missbilligung des Zustandekommens des Interzessionsgeschäftes infolge verdünnter Entscheidungsfreiheit des Interzedenten sowie die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von diesen Faktoren. (T7)

- 9 Ob 132/99y

Entscheidungstext OGH 16.06.1999 9 Ob 132/99y

Vgl auch; nur T4; Beis wie T2; Beisatz: Der Angehörige eines Kreditnehmers, welcher sich auf die Sittenwidrigkeit seiner rechtsgeschäftlichen Haftungserklärung beruft, hat die dazu erforderlichen Tatsachen, wie ein Missverhältnis zwischen Einkommen bzw und Vermögen einerseits und Verpflichtungsumfang andererseits, Geschäftsunerfahrenheit ohne wesentliches Eigeninteresse, verdünnte Entscheidungsfreiheit des Interzedenten und die Kenntnis des Kreditgebers bzw die für die Annahme seiner fahrlässigen Unkenntnis dieser Gegebenheiten maßgeblichen Umstände, zu behaupten und zu beweisen. (T8); Beisatz: Dies gilt umso mehr dann, wenn sich erwachsene, räumlich getrennt, in voneinander unabhängigen familiären und beruflichen Bereichen lebende Geschwister auf die Sittenwidrigkeit einer Haftungserklärung berufen. (T9)

- 8 Ob 137/99a

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 8 Ob 137/99a

nur T1

- 7 Ob 146/99t

Entscheidungstext OGH 20.10.1999 7 Ob 146/99t

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Vertragsabschluss vor Inkrafttreten der §§ 25 ff KSchG idF BGBI I 1997/6. (T10)

- 7 Ob 261/99d

Entscheidungstext OGH 20.10.1999 7 Ob 261/99d

Vgl; Beis wie T2

- 6 Ob 200/99a

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 6 Ob 200/99a

Vgl auch; Beis wie T6; Beisatz: Grundsätzlich bleibt es jedermann unbenommen, auch risikoreiche Geschäfte abzuschließen und sich zu Leistungen zu verpflichten, die er nur unter besonders günstigen Bedingungen erbringen kann. Dieses Prinzip der Privatautonomie wird nur durch § 879 ABGB begrenzt. (T11)

- 8 Ob 320/99p

Entscheidungstext OGH 27.01.2000 8 Ob 320/99p

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T5; Beis wie T11

- 8 Ob 303/99p

Entscheidungstext OGH 09.03.2000 8 Ob 303/99p

Vgl auch; Beis ähnlich wie T3

- 8 Ob 31/00t

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 31/00t

Vgl auch

- 8 Ob 301/99v

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 301/99v

Vgl auch; Beis wie T5; Beis ähnlich T7; Beisatz teilweise abweichend wie T6: Diese Voraussetzungen für ein Sittenwidrigkeitsurteil müssen kumulativ vorliegen. (T12)

- 8 Ob 300/99x

Entscheidungstext OGH 09.03.2000 8 Ob 300/99x

Vgl auch; Beis ähnlich wie T3

- 8 Ob 253/99k

Entscheidungstext OGH 11.05.2000 8 Ob 253/99k

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T5; Beisatz: 1) Bei der Sittenwidrigkeitskontrolle von Bürgschaften naher Angehöriger ist das Vorliegen eines krassen Missverhältnisses des Haftungsumfangs und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Interzedenten auslösendes Moment der Inhaltskontrolle und wird daher von der Intensität der nach einem beweglichen System zu beurteilenden weiteren Sittenwidrigkeitsindikatoren nicht berührt.

2) Auch im Bereich der Sittenwidrigkeitskontrolle von Bürgschaftsverträgen naher Angehöriger ist bloße Teilnichtigkeit möglich, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass die (reduzierte) Bürgschaft für den Gläubiger nicht sinnlos ist. Grundlage der Beurteilung ist der Kapitalsbetrag zuzüglich der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Zinsbelastung. (T13); Veröff: SZ 73/79

- 3 Ob 219/99y

Entscheidungstext OGH 24.05.2000 3 Ob 219/99y

Vgl auch; Beis wie T2

- 6 Ob 1/00s

Entscheidungstext OGH 17.05.2000 6 Ob 1/00s

Vgl; Beis ähnlich wie T6

- 7 Ob 35/00y

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 7 Ob 35/00y

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T10

- 8 Ob 166/00w

Entscheidungstext OGH 29.06.2000 8 Ob 166/00w

Vgl auch; Beis wie T2

- 1 Ob 107/00t

Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 107/00t

Vgl auch; Beis wie T13; Beisatz: Wenn die klagende Partei vorbrachte, der Vertrag sei keinesfalls nützlich und die Interzedentin hafte trotz unterlassener Information, ist damit auch als vorgebracht anzusehen, dass die Bürgschaftsverpflichtung zumindest zum Teil, nämlich in einem der Leistungsfähigkeit der Beklagten im Zeitpunkt deren Verpflichtungserklärung nicht unangemessenen Umfang, wirksam und die Haftung der Interzedentin insoweit zu bejahen ist. (T14); Veröff: SZ 73/121

- 6 Ob 117/00z

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 117/00z

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T7; Beisatz: a) Die zur Inhaltskontrolle von Interzessionsgeschäften einkommensschwacher und vermögensschwacher Familienangehöriger für Verbindlichkeiten des Hauptschuldners entwickelten Grundsätze gelten auch für Interzessionsgeschäfte zur Besicherung von Forderungen eines Sozialversicherungsträgers. b) § 25d KSchG ermöglicht ein richterliches Mäßigungsrecht unter den dort genannten Voraussetzungen auch für Verbindlichkeiten gegenüber einem Sozialversicherungsträger. c) Die zur Mäßigung iSd § 25d KSchG führenden Umstände müssen im Zeitpunkt des Abschlusses der Interzessionsvereinbarung soweit vorhanden sein, dass sie für den Gläubiger bei entsprechender Aufmerksamkeit bereits erkennbar wurden. Ein späteres, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorhandenes Missverhältnis, zwischen eingegangener Verpflichtung und Leistungsfähigkeit des Interzedenten kann nicht zu einer Mäßigung iSd § 25d KSchG führen. Allerdings sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Interzedenten zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme insoweit beachtlich, als sie den Umfang der Mäßigung maßgeblich beeinflussen. § 25d KSchG erfasst nicht die Fälle, in denen der ursprünglich einkommenslose und vermögenslose oder einkommensschwache Mithaftende später doch zu Einkommen oder Vermögen gelangt. (T15)

- 10 Ob 80/00p
Entscheidungstext OGH 11.07.2000 10 Ob 80/00p
Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Diese Grundsätze gelten auch für Bürgschaften, die zur Sicherung fälliger oder künftiger Sozialversicherungsbeiträge eingegangen wurden. (T16)
- 9 Ob 250/00f
Entscheidungstext OGH 22.11.2000 9 Ob 250/00f
Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T10
- 10 Ob 303/00g
Entscheidungstext OGH 05.12.2000 10 Ob 303/00g
Vgl auch; Beis wie T7; Beis ähnlich wie T10
- 8 Ob 211/00p
Entscheidungstext OGH 22.02.2001 8 Ob 211/00p
Vgl auch; Beis wie T2
- 6 Ob 184/00b
Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 184/00b
Vgl auch; Beis ähnlich T5 nur: Jedenfalls setzt ein Sittenwidrigkeitsurteil a) die inhaltliche Missbilligung des Interzessionsvertrags, b) die Missbilligung der Umstände seines Zustandekommens infolge verdünnter Entscheidungsfreiheit des Interzedenten und c) die Kenntnis beziehungsweise fahrlässige Unkenntnis dieser Faktoren durch den Kreditgeber voraus. (T17); Beis ähnlich wie T13 nur: Bei der Sittenwidrigkeitskontrolle von Bürgschaften naher Angehöriger ist das Vorliegen eines krassen Missverhältnisses des Haftungsumfangs und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Interzedenten auslösendes Moment der Inhaltskontrolle und wird daher von der Intensität der nach einem beweglichen System zu beurteilenden weiteren Sittenwidrigkeitsindikatoren nicht berührt. (T18); Beisatz: Zu den Interzessionsgeschäften zählen nicht nur Bürgschaften, sondern auch sonstige Haftungsübernahmen. Als deren Gläubiger kommen keineswegs nur kreditgewährende Geldinstitute in Betracht. (T19)
- 1 Ob 132/01w
Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 132/01w
Vgl auch; Beisatz: Bei Beurteilung der Frage, ob der Kreditgeber hätte erkennen müssen, dass der Kreditnehmer seine Verbindlichkeit nicht oder nicht vollständig erfüllen können, sind Umstände wie dass der Bürge seine Bereitschaft zur Interzession aus eigenem Antrieb erklärte, (als in casu früherer Leiter einer Bankfiliale) geschäftserfahren war und durch die Kreditgewährung die Erstattung dem Kreditnehmer vorgeschoßener Beträge erreichte, besonders zu berücksichtigen. (T20)
- 6 Ob 38/02k
Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 38/02k
Vgl auch; Beisatz: Hier: Kein sittenwidriges Interzessionsgeschäft. (T21)
- 1 Ob 288/01m
Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 288/01m
Vgl auch; Beis ähnlich wie T3; Beis wie T11; Beisatz: Hier jedoch aufgelöste Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses - keine Sittenwidrigkeit. (T22)
- 1 Ob 136/02k
Entscheidungstext OGH 25.06.2002 1 Ob 136/02k
Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T5; Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T11; Beisatz: Hier: Krasses Missverhältnis zwischen der Vermögenssituation des Beklagten und dem Umfang der eingegangenen Schuld bejaht. (T23)
- 1 Ob 93/02m
Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 93/02m
Vgl auch; Beis wie T12; Beis wie T13 1)
- 9 Ob 164/02m
Entscheidungstext OGH 10.07.2002 9 Ob 164/02m
Vgl auch; Beis wie T5
- 9 Ob 85/02v
Entscheidungstext OGH 05.06.2002 9 Ob 85/02v

Vgl auch; Beis wie T18 nur: Bei der Sittenwidrigkeitskontrolle von Bürgschaften naher Angehöriger ist das Vorliegen eines krassen Missverhältnisses des Haftungsumfangs und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Interzedenten auslösendes Moment der Inhaltskontrolle. (T24); Beisatz: Bei Pfandhaftungen mangelt es an der Voraussetzung des krassen Missverhältnisses zwischen dem Haftungsumfang und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Pfandschuldners als Interzedenten sowohl im Zeitpunkt der Pfandbestellung als auch später, muss doch der Pfandschuldner für eine materiell fremde Schuld nur mit einem im Zeitpunkt der Verpfändung schon vorhandenen Vermögenswert einstehen. (T25); Veröff: SZ 2002/80

- 9 Ob 172/02p

Entscheidungstext OGH 04.09.2002 9 Ob 172/02p

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T5

- 8 Ob 127/02p

Entscheidungstext OGH 29.08.2002 8 Ob 127/02p

Vgl auch; Veröff: SZ 2002/110

- 9 Ob 142/02a

Entscheidungstext OGH 04.09.2002 9 Ob 142/02a

Vgl auch; Beis wie T17

- 10 Ob 315/02z

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 10 Ob 315/02z

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T2; Beisatz: Es kommt dabei auf die im Zeitpunkt des Eingehens der Haftung gegebenen und in absehbarer Zeit zu erwartenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Interzedenten (und nicht auch des Hauptschuldners) an. (T26); Beisatz: Ist vom Vorliegen eines solchen krassen Missverhältnisses als objektives Element auszugehen, so bilden die weiteren für die Inhaltskontrolle rechtserheblichen Gesichtspunkte ein bewegliches Beurteilungssystem, dessen Anwendung ein Sittenwidrigkeitsurteil dann erlaubt, wenn entsprechende Indikatoren im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in allen drei Systemelementen verwirklicht waren und diesen in der Gesamtschau - je nach den Umständen des Einzelfalls - erhebliches Gewicht beizumessen ist (ÖBA 2000/909, 922ff mwN ua). (T27); Beisatz: Sofern die Gläubigerbank von der Einschränkung der Entscheidungsfreiheit (emotionale Abhängigkeit der Interzedentin vom Hauptschuldner, Verharmlosung der Haftungsübernahme) nicht positiv Kenntnis hatte, ist ihr die fahrlässige Unkenntnis dieses Umstandes anzulasten (1 Ob 136/02k ua). (T28)

- 7 Ob 228/02h

Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 228/02h

Vgl auch; Beis ähnlich wie T5; Beis ähnlich wie T8

- 6 Ob 26/03x

Entscheidungstext OGH 20.02.2003 6 Ob 26/03x

Auch

- 3 Ob 298/02y

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 298/02y

Vgl auch; Beis wie T15 nur: Die zur Mäßigung iSd § 25d KSchG führenden Umstände müssen im Zeitpunkt des Abschlusses der Interzessionsvereinbarung soweit vorhanden sein, dass sie für den Gläubiger bei entsprechender Aufmerksamkeit bereits erkennbar wurden. Ein späteres, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorhandenes Missverhältnis, zwischen eingegangener Verpflichtung und Leistungsfähigkeit des Interzedenten kann nicht zu einer Mäßigung iSd § 25d KSchG führen. (T29)

-

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>